

Gemeinde Owingen
- Bodenseekreis -

Außenbereichssatzung für das Gebiet

Angezeigt

am 30. 01. 1998

Friedrichshafen, den
04. 02. 1998
Landratsamt
Bodenseekreis



Gemeinde Owingen, Ortsteil Taisersdorf, Bereich "Zinken-Süd"

Aufgrund von § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch vom 28. April 1993 (BGBl I S. 622) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1984 (GBl. S. 675), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 29) hat der Gemeinderat der Gemeinde Owingen in öffentlicher Sitzung am 27. Januar 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich

Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

Vorhaben im Sinne des § 1 dieser Satzung sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 2. Dezember 1997, geändert am 27. Januar 1998 maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Owingen, den 27. Januar 1998

Reiner
Bürgermeister



Ausgefertigt!

Owingen, den 10. Febr. 1998

Reiner
Bürgermeister

